

60. Kann derjenige, welcher als Bevollmächtigter für einen Machtgeber kontrahiert hat, obwohl ihm keine Vollmacht erteilt war, von dem dritten Kontrahenten auf Erfüllung des Vertrages oder auf Entschädigung in Anspruch genommen werden?

III. Civilsenat. Urf. v. 17. März 1882 i. S. H. (Bekl.) w. L. (Kl.)
Rep. III. 94/81.

I. Landgericht Neuwied.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Auf einem den B.'schen Eheleuten zu D. gehörigen Grundstücke waren folgende Hypothekenschulden eingetragen:

- a. 1050 *M* nebst Zinsen für B. K.;
- b. 1200 *M* nebst Zinsen für W. B. zu W., Chemann, bezw. Vater der Kläger;
- c. 1350 *M* nebst Zinsen für den Kaufmann Sn. H., Vater des Beklagten.

Das Grundstück kam auf Antrag der beiden ersten Hypothekengläubiger zur Zwangsversteigerung. Im Bietungstermine — 17. Juli 1878 — erschien Beklagter, und gab, wie der Appell.-Richter feststellt, für seinen Vater das Bestgebot von 2103 *M* ab. Die Worte „für seinen Vater“ sind, worüber die Ausführungen im zweiten Urteile keinen Zweifel lassen, gleichbedeutend mit: „in Vollmacht seines Vaters“. Der Sn. H. weigerte sich, das Gebot seines Sohnes, des Beklagten, zu genehmigen. Der Appell.-Richter stellt fest, daß der Beklagte eine Vollmacht seines Vaters, welche ihn zum Bieten für denselben ermächtigte, nicht besessen hat, und auch nicht beschaffen kann. Das Versteigerungsgericht setzte hierauf einen neuen Verkaufstermin auf den

4. September 1878 an. In demselben gab Bz. R. das Meistgebot von 1200 *M* ab, und erhielt dafür den Zuschlag. Kläger erachten den Beklagten verpflichtet, ihnen denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher für sie dadurch entsteht, daß nur ein Kaufgeld von 1200 *M* statt 2103 *M* zur Deckung der Hypothekenschulden vorhanden ist. Sie haben dementsprechend ihren Antrag gestellt. Der erste Richter hält die Klage für begründet, und der Appell.=Richter hat das verurteilende erste Erkenntnis bestätigt. Er führt aus, daß Beklagter sich durch Abgabe des Gebotes für seinen Vater, ohne Vollmacht desselben zu befigen, den Klägern verantwortlich gemacht habe, und daß diese, da Beklagter die Vollmacht nicht beschaffen kann, Entschädigung von ihm beanspruchen dürfen.

Die gegen dieses Erkenntnis von dem Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht begründet. Die Entscheidung des Appell.=Richters muß vielmehr mit Rücksicht auf die in jetziger Instanz nicht angefochtenen thatsächlichen Grundlagen derselben für richtig erachtet werden.

Die Frage nach der Haftung des falsus procurator lag für das römische Recht anders, als für das jetzige. Denn da ersteres die Obligation in der Person des kontrahierenden Stellvertreters entstehen ließ, und davon ausging, daß nur die zwischen den Kontrahenten begründete Obligation mittels Cession übertragen werden konnte, so mußte es den kontrahierenden Stellvertreter stets für haftend erklären. Das jetzige Recht nimmt im Gegensatze dazu an, daß die durch einen Bevollmächtigten vermittelte Obligation direkt zwischen dem Machtgeber und dem Dritten zustande kommt. Soweit der Bevollmächtigte seiner Vollmacht gemäß handelt, kann Erfüllung der Obligation nur vom Machtgeber, nicht vom Bevollmächtigten gefordert werden.

Ob und in welchem Umfange nach diesem jetzt geltenden Rechte der als Bevollmächtigter abschließende dem Dritten haftet, wenn er keine Vollmacht besaß, und der Machtgeber das für ihn abgeschlossene Geschäft nicht genehmigt, ist eine in der Doctrin und Praxis vielfach erörterte Frage. Für das Handelsrecht hat Art. 55 H.G.B. die Vorschrift getroffen, daß Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, welche ein Handelsgeschäft schließen, ohne Procura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäftes seine Vollmacht überschreitet, dem Dritten persönlich haftet,

und von ihm nach seiner Wahl auf Schadensersatz oder Erfüllung belangt werden könne.¹ Ähnlich bestimmt Art. 95 W.D., daß derjenige, welcher eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, persönlich in gleicher Weise haftet, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. Die durch diese Vorschriften zum Gesetz erhobenen Rechtsgrundsätze haben auch in mehrere deutsche Landesgesetzgebungen Eingang gefunden (vgl. Preuß. A.L.R. I. 13. §§. 9. 96. 127. 171; Sächsisches Gesetzbuch §. 789). Das Reichsgericht nimmt an, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung kein Sonderrecht für Handels- und Wechselfachen enthalten, sondern daß dieselben Rechtsgrundsätze auch im gemeinen Rechte Geltung haben. Der falsus procurator schließt seinerseits den Vertrag mit dem Dritten ab, wenn auch in fremdem Namen. Die rechtliche Folge, daß der Machtgeber direkt verpflichtet wird, und der Bevollmächtigte außer Verbindlichkeit bleibt, tritt nur ein, wenn die behauptete Vollmacht in Wirklichkeit erteilt ist. Fällt diese Voraussetzung fort, so haftet der angebliche Bevollmächtigte als Kontrahent. Er würde arglistig handeln, wenn er den Dritten an den Machtgeber verweisen wollte, obwohl er weiß oder wissen muß, daß derselbe wegen Mangels der Vollmacht an den Vertrag nicht gebunden ist. Der Dritte darf deshalb von dem Bevollmächtigten Erfüllung verlangen. Andererseits ist letzterer nicht berechtigt, zu verlangen, daß in seiner Vereitserklärung, persönlich in den Vertrag einzutreten, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit gefunden werde. Denn ihm gegenüber ist eine Verbindlichkeit des Dritten überhaupt nicht existent geworden. Es hängt deshalb von der Wahl des Dritten ab, ob er den falsus procurator als Kontrahenten auf Erfüllung oder auf Entschädigung in Anspruch nehmen will.

Geht man von diesen Rechtsgrundsätzen aus, so ist die Rüge des Beflagten, der Appell.=Richter verstoße gegen den Begriff und die Haftung des falsus procurator, unbegründet. Einer ausdrücklichen

¹ Die in Art. 55 S.G.B. für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte getroffene Bestimmung ist in Art. 298 Abs. 2 auf alle Bevollmächtigte, welche Handelsgeschäfte ohne Vollmacht oder mit Überschreitung derselben abschließen, ausgedehnt. D. C.

Gewährleistung, daß die behauptete Vollmacht erteilt sei, oder die Genehmigung des Machtgebers erfolgen werde, bedarf es zur Begründung der Entschädigungsflage nicht.“¹ . . .